

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
konsekutiven, berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang
Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheits-
berufe (MGB) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der
Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts (Education Sciences and Management for Nursing and Health Care Professionals). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das berufsbegleitende Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester (Regelstudienzeit). In dem Master-Studiengang werden 120 Credits erworben.
- (2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und C) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

- (4) Abweichend von § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungsleistungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Prüfungsleistung muss zu einem neuen Thema erbracht werden; Praxisprojektberichte sind von der Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.
- (5) Wahlpflichtmodule (WP) und Pflichtmodule (P):
- Studierende, die nach § 3 (2) und § 4 (2, 3) der Masterstudiengangs-Zulassungsordnung für den Wahlschwerpunkt „Bildungswissenschaften“ zugelassen sind, haben die Module A1 – A7 einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.
 - Studierende, die nach § 3 (2) und § 4 (2, 3) der Masterstudiengangs-Zulassungsordnung für den Wahlschwerpunkt „Management“ zugelassen sind, haben die Module B1 – B7 einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.
 - Unabhängig vom Wahlschwerpunkt „Bildungswissenschaften“ oder „Management“ sind die Pflichtmodule C1 – C3 sowie E einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.
 - Unabhängig vom Wahlschwerpunkt „Bildungswissenschaften“ oder „Management“ sind drei der sechs Wahlpflichtmodule der Kategorie D einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.

§ 4

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit ist in der Regel im sechsten Semester zu schreiben.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende, wobei mindestens ein Prüfender Angehöriger der Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales sein muss.
- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B3 festgelegt.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Für die Master-Arbeit werden 20 Credits vergeben.
- (8) Abweichend vom § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zu Erstprüfenden bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 5

Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

Master Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe (MGB)

Anlage B3

M-Kürzel	K-I	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Sem.	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
Wahlschwerpunkt Bildungswissenschaften														
MGB-301	A1	Lernen und Lehren	P	10	10	MGB-301-01	Lernen und Lehren	P	1	V/S/Ü	6	10	R	1
MGB-302	A2	Kompetenzorientiert unterrichten	P	5	5	MGB-302-01	Kompetenzorientiert unterrichten	P	2	V/S/Ü	3	5	K	1
MGB-303	A3	Persönlichkeitsentwicklung fördern	P	10	10	MGB-303-01	Persönlichkeitsentwicklung fördern	P	2	V/S/Ü	6	10	P	1
MGB-304	A4	Beurteilen und Fördern	P	5	5	MGB-304-01	Beurteilen und Fördern	P	3	V/S/Ü	3	5	M	1
MGB-305	A5	Innovieren und Schule entwickeln	P	5	5	MGB-305-01	Innovieren und Schule entwickeln	P	4	V/S/Ü	3	5	H	1
MGB-306	A6	Projekte an Schulen des Gesundheitswesens planen	P	5	5	MGB-306-01	Projekte an Schulen des Gesundheitswesens planen	P	4	S	3	5	E	0
MGB-307	A7	Projekte an Schulen des Gesundheitswesens durchführen und auswerten	P	20	20	MGB-307-01	Projekte an Schulen des Gesundheitswesens durchführen und auswerten	P	5	S	3	20	B	1
Gesamtsumme				60										
Wahlschwerpunkt Management														
MGB-311	B1	Gestaltung von Organisationsstrukturen im Pflege- und Gesundheitsbereich	P	10	10	MGB-311-01	Gestaltung von Organisationsstrukturen im Pflege- und Gesundheitsbereich	P	1	V/S/Ü	6	10	H	1
MGB-312	B2	Rechnungswesen und Controlling	P	5	5	MGB-312-01	Rechnungswesen und Controlling	P	2	V/S/Ü	3	5	K	1
MGB-313	B3	Managementhandeln im gesundheits- und sozialpolitischen Kontext	P	10	10	MGB-313-01	Managementhandeln im gesundheits- und sozialpolitischen Kontext	P	2	V/S/Ü	6	10	P	1
MGB-314	B4	Personalmanagement	P	5	5	MGB-314-01	Personalmanagement	P	3	V/S/Ü	3	5	M	1
MGB-315	B5	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	P	5	5	MGB-315-01	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	P	4	V/S/Ü	3	5	H	1
MGB-316	B6	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens planen	P	5	5	MGB-316-01	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens planen	P	4	S	3	5	E	0
MGB-317	B7	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführen und auswerten	P	20	20	MGB-317-01	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführen und auswerten	P	5	S	3	20	B	1
Gesamtsumme				60										

Schwerpunktübergreifende Pflichtmodule															
Schwerpunktübergreifende Pflichtmodule	MGB-321	C1	Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe	P	10	10	MGB-321-01	Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe	P	1	V/S/Ü	6	10	P	1
	MGB-322	C2	Methoden empirischer Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	P	5	5	MGB-322-01	Methoden empirischer Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	P	3	V/S/Ü	3	5	M	1
	MGB-323	C3	Praxisbezogene Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	P	5	5	MGB-323-01	Praxisbezogene Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	P	4	V/S/Ü	3	5	H	1
	MGB-324	E	Master-Arbeit	P	20	20	MGB-324-01	Master-Arbeit	P	6	S	1	20	K	1
	Gesamtsumme					40									

Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule														
M-Kürzel	K-I	Bezeichnung	Art	CP	Gew.	TM-Kürzel	Bezeichnung	Art	Sem.	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
MGB-331	D1a	Wahlpflichtmodul 1	P	5	5	MGB-331-01	Epidemiologie und Gesundheit	W P	2	V/S/Ü	3	5	M	1
	D1b					MGB-331-02	Zum Verhältnis von Individuum, Arbeit und Gesellschaft	W P	2	V/S/Ü	3	5	M	1
MGB-332	D2a	Wahlpflichtmodul 2	P	10	10	MGB-332-01	Gesundheit und Gesundheitsförderung	W P	3	V/S/Ü	6	10	P	1
	D2b					MGB-332-02	Zum Verhältnis von Wissen und Macht	W P	3	V/S/Ü	6	10	P	1
MGB-333	D3a	Wahlpflichtmodul 3	P	5	5	MGB-333-01	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich	W P	4	V/S/Ü	3	5	R	1
	D3b					MGB-333-02	Patientenrechte und rechtliche Rahmenbedingungen im Pflege- und Gesundheitsbereich	W P	4	V/S/Ü	3	5	R	1
Gesamtsumme					20									

Abschluss MA mit SP B (120CP) = PF übergreifend (40 CP) + SP B (60 CP) + WP (20 CP)

Abschluss MA mit SP M (120CP) = PF übergreifend (40 CP) + SP M (60 CP) + WP (20 CP)

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WF)
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA/MAA	Bachelor-/Master-Arbeit
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
EA	experimentelle Arbeit
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Ko	Kolloquium
Kx	Klausur (x Zeitstunden)
M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation (Vortrag)
PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
V	Vorlesung
PP	Praxisphase
S	Seminar
Ü	Übung